

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE EBENSEE AM TRAUNSEE

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 03.02.2026

www.ris.bka.gv.at

Nr. 1 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee betreffend „Kanalordnung 2026“**

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee vom 29.01.2026 mit der die Kanalordnung
2026

für die Marktgemeinde Ebensee am Traunsee erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz LGBl.Nr. 27/2001, in der Fassung des Landesgesetz LGBl.Nr. 111/2022 und des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebensee vom 11.12.2025 wird eine

KANALORDNUNG

für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen.

§ 1

Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Marktgemeinde Ebensee betriebene öffentliche Kanalnetz Anwendung.

§ 2

Sammelkanäle

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:

a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer und Niederschlagswässer;

b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer sowie Oberflächen- und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer und nicht reinigungsbedürftige Abwässer.

(2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

§ 3

Anschlusspflicht und Anschlussrecht

(1) Soweit nach § 13 Oö Abwasserentsorgungsgesetz nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen (Anschlussnehmer) gem. den Bestimmungen des § 12 des Oö. Abwasserentsorgungsgesetz verpflichtet, diese an den Sammelkanal anzuschließen und sämtliche häuslichen Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) und je nach Entwässerungssystem (§ 2 (1)) die Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten (Anschlusspflicht).

(2) Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer vorgeschrieben.

§ 4

Anschlusskanäle

(1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, EN 752 1-7 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und – Kanälen“) zu erfolgen.

Die Anschlusskanäle sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v. H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.

(2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können.

Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.

(3) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Abwasserentsorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts.

Hinweis:

Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(4) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

(5) Die Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz wie z.B. durch den Einbau von Rückstauverschlüssen, zu schützen.

(6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlusschachtes zu erfolgen.

(7) Erforderlichenfalls können weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen u. dgl., vorgeschrieben werden.

§ 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

(1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich anfallen, dass

a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,

b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann

c) sie in einen möglichst frischen Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen eingeleitet werden und

d) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm den Anforderungen entspricht,

e) die allgemeinen Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl.Nr. 186/1996) eingehalten werden und

f) diese das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und diese die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

(2) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:

a) Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben u. dgl.;

- b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Sand, Asche, Textilien u. dgl.;
- c) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
- d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
- e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerer an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 6

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist. Diese Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 8

Anzeigepflichten

(1) Der Anschlussnehmer hat jeden Anschluss bzw. jede Änderung der Abwasserbeseitigungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage an die Kanalisation angeschlossen werden.

Gemäß § 20 Abs.3 Oö.Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBL.Nr. 27/2001, ist die Fertigstellung einer Hauskanalanlage der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich unter Vorlage eines Dichtheitsattestes anzuzeigen.

(2) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Marktgemeinde Ebensee unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

- a) die Funktion des Anschlusskanals durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
- b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten;
- c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

§ 9

Überwachung

Den Organen der Marktgemeinde Ebensee ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 10

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalordnung beginnt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee
- (2) Gleichzeitig treten sämtliche bisherigen Kanalordnung regelnden Verordnungen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Sabine Promberger